

STATUTEN

der Matchschützen Gürbe Schiesssportverband (GSSV)

Im nachfolgenden Text wird aus Gründen der Vereinfachung die herkömmliche Form verwendet. Dies gilt durchwegs für Personen beiderlei Geschlechts.

I. NAME, ZWECK

Art. 1

Die Matchschützen GSSV bezwecken die Förderung des sportlichen Schiessens mit Sport- und Ordonnanzgewehren in verschiedenen Stellungen.
Die Matchschützen sind dem GSSV und der Matchschützen-Vereinigung Bern-Mittelland (MVBM) unterstellt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2

- Die Matchschützen bestehen aus Aktiv- Passiv- und Gönnermitgliedern.
- Mitglied kann jeder Schütze werden, der als lizenziertes Aktivmitglied einer Schützengesellschaft im GSSV angehört.
- Jung- und Nachwuchsschützen sowie auswärtige Schützen mit einer gültigen Lizenz können ebenfalls an Matchübungen und Wettkämpfen gegen Entrichtung eines Unkostenbeitrages teilnehmen.
- Die Mitglieder verpflichten sich, Statuten, Vorschriften und Reglemente des ISSF, SSV, BSSV, MSSV, GSSV und das eigene Schiessreglement der Matchschützen GSSV einzuhalten.

Art. 3

EINTRITT

Der Eintritt kann jederzeit mündlich oder schriftlich beim Matchchef erfolgen.
Jedes Mitglied erhält 1 Exemplar Statuten und 1 Exemplar Schiessreglement.

Art. 4

AUSTRITT

Der Austritt ist dem Matchchef schriftlich zu melden. Mit dem Austritt erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Ausstehende finanzielle Verpflichtungen sind jedoch zu begleichen.
Bei Fehlverhalten können Mitglieder anlässlich der HV ausgeschlossen werden

III. ORGANISATION

Art. 5

Organe der Matchschützen sind:

- die ordentliche Hauptversammlung (HV)

- die ausserordentliche HV
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 6

HAUPTVERSAMMLUNG

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im Februar statt. Anträge der Mitglieder zuhanden der HV müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der HV schriftlich eingereicht werden.

Eine ausserordentliche HV kann durch den Vorstand oder auf Wunsch der Mitglieder einberufen werden.

Der HV stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Genehmigung des Revisorenberichts
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahlen
- Beratung / Abstimmung über die Anträge von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung der Matchschützen GSSV

Art. 7

VORSTAND

Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens drei Mitgliedern:

- Matchchef
- Kassier
- Sekretär
- Beisitzer / Berichterstatter

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Der Matchchef ist zugleich auch Mitglied des Vorstandes des GSSV.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben, die nicht der HV vorbehalten sind:

- Vorbereitung und Leitung der Matchübungen und Wettkämpfe
- Verwaltung der Finanzen
- Mutationen
- Vorbereitung der HV
- Durchführung der Beschlüsse der HV

Die rechtsgültige Unterschrift für die Matchschützen Gürbe Schiesssportverband führen der Matchchef und der Kassier mit Einzelunterschrift.

Art. 8

RECHNUNGSREVISOREN

Als Revisoren amten die Revisoren des Gürbe Schiesssportverbandes

IV. MITTEL UND MITGLIEDERBEITRÄGE

Art. 9

MITTEL

Die Matchschützen finanzieren ihre Tätigkeit durch:

- Mitgliederbeiträge
- Passiv- und Gönnerbeiträge
- Beiträge des GSSV
- Freiwillige Beiträge der Schützengesellschaften GSSV
- Anderweitige Einnahmen

Art. 10

MITTLIEDERBEITRÄGE

Die Matchschützen erheben einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe an der HV beschlossen wird.

V. ABSTIMMUNG

Art. 11

Soweit diese Statuten nichts anderes vorschreiben, fassen sämtliche Organe ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Matchchef den Stichentscheid.

VI. STATUTENÄNDERUNG

Art. 12

Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen erforderlich.

VII. AUFLÖSUNG

Art. 13

Bei Auflösung der Matchschützen Gürbe Schiesssportverband ist die Anwesenheit des Präsidenten oder eines Mitglieds des Vorstandes des Gürbe Schiesssportverbandes erforderlich. Bei einer Auflösung fällt das vorhandene Vermögen dem GSSV zu.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 23. Februar 2012 in Burgistein genehmigt.

Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten der Matchschützenvereinigung Amt Seftigen.

Matchschützen Gürbe Schiesssportverband

Matchchef:

Beisitzer / Berichterstatter:

D. Wenger

K. Stucki

Vorstand Gürbe Schiesssportverband

Präsident:

Sekretär:

U. Gerber

A. Humbel